

Satzung für die Dersim Kultur Verein Mainz und Umgebung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen:
Dersim Kultur Verein Mainz und Umgebung.
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in Mainz.
- 1.3. Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der sozialen Lebensqualität der Menschen aus der Region Dersim (Provinzstadt Tunceli und Umgebung in der Türkei) in der Stadt Mainz und seiner Umgebung . Ziel der Arbeit ist Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung der Integration und Schaffung einer angenehmen Atmosphäre, in der sich MigrantInnen und Deutsche ohne Vorbehalte begegnen können.

Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Der Verein fördert, organisiert und vermittelt Hilfsangebote durch Schaffung und Unterhaltung einer Beratungsstelle zur Beseitigung bzw. Milderung der persönliche Probleme und zur Unterstützung der MigrantInnen im folgenden Bereichen:
 - arbeitsrechtliche Angelegenheiten,
 - aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten,
 - materielle Bedürftigkeit,
 - wohn- und familiäre Angelegenheiten,
 - sonstige Angelegenheiten.
- Der Verein fördert Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten durch Schaffung und Unterhaltung geeigneter Treffpunkte für deutsche und dersimische Bewohner. Dem liegt die Idee einer Integration durch interkulturellen Dialog zugrunde.
- Der Verein fördert die Toleranz und die Völkerverständigung, organisiert Initiativen zum Abbau von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Der Verein arbeitet in Gremien (Ausländerbeirat, Jugendhilfe, Arbeit mit anderen Institutionen) zusammen.

- Der Verein fördert und organisiert generationenübergreifende Kultur- und Bildungsangebote, initiiert und fördert Integrationsmaßnahmen durch Sprachkurse für Männer und Frauen, Orientierungskurse im sozialen und kulturellen Bereichen durch Vorträge und Seminare.
- Der Verein fördert und pflegt die Sprache, Kultur, Religion und Traditionen aus der Region Dersim durch die Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die Satzungsgemässigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich mit den Zielen des Vereins identifiziert oder Vereinsziele respektiert.
- 4.2. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 4.4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Quartalsende möglich. Er erfolgt gegenüber einem Vorstandsmitglied durch eine schriftliche Erklärung.
- 4.5. Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, kann der Vorstand die Mitgliedschaft aufheben. Vor dem Ausschluß eines Mitgliedes muß dieser Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschusses Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann darüber.
- 4.6. Der Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn er / sie trotz zweimaliger Mahnung und nach seiner / ihrer Anhörung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Verein sind:

- der Vorstand
- der Mitgliederversammlung
- Beirat und Beschlüsse

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer/in
- bis zu drei Besitzern des Vereins

7.2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind : Der /die Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassenführer/in.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglied sind Gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren Gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierende Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist die Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

7.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschüsse von Mitgliedern
 - Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
- Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7.5. Der Vorstandssitzung findet jährlich mindestens zweimal, sowie nach bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den/ die Vorsitzende/n, wenn er/sie verhindert ist, durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n schriftlich. Eine Einladungsfrist in der Regel von mindestens zwei Wochen muß eingehalten werden.

Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind .

7.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

8.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei muss eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Gleichzeitig muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Frist beginnt mit dem Tag nach Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Poststempels.

8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

8.4. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlußfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind besondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlassung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

8.5. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Rechnungsprüfer /innen überprüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluß und das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

8.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über :

- a. Gebührenbefreiungen
- b. Aufgaben des Vereins
- c. Ziele des Vereins
- d. Mitgliedsbeiträge
- e. Satzungsänderungen
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Auflösung des Vereins

8.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

8.8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beirat und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Mitarbeiterbeirat oder Ausschüsse zu bilden, die den Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützen.

§ 10 Satzungsänderung

- 10.1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- 10.2. Satzungsänderungen, die von Aufsicht, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkunden von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 12.1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mainz e. V., der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mainz

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23.01.05 in Mainz-Kostheim angenommen.